

Bildrecht & Social Media Teil 2 - Die Sache mit den Stockphotos

Letzte Woche haben wir einen Blick in die konkrete Nutzung von Bildern in den sozialen Medien geworfen. Heute wird es spezifischer, denn wir schauen uns große Stockphoto-Dienste an, und geben Auskunft über die jeweiligen Nutzungsbedingungen. Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Stockphoto-Diensten unterschieden - Bildagenturen, in denen man mit einer gewissen Anzahl an Credits Bilder "kaufen" kann und jene, die komplett **frei verfügbare Bilder** anbieten.

Das Thema ist seit Jahren schon mit Vorsicht zu genießen. Der Rechtsanwalt Dr. Ansgar Koreng hat im Rahmen der Wikimedia-Veranstaltungsreihe "Monsters of Law" einen einstündigen Vortrag über Bildnutzungsrechte gehalten. Mit seinem Schwerpunkt "Urheber- und Medienrecht" muss er sich beruflich und als Hobbyfotograf auch privat mit der Rechtslage auseinandersetzen.

Anfang 2015 gab es eine geniale Marketingkampagne in der Vince Vaughn mit seinen Schauspielkollegen ihren Film "Unfinished Business" promoteten. Mit Kooperationspartner "i-Stock-Photos by Getty" wurden bekannte Stockphoto-Motive aufs Korn genommen. **Hier** könnt Ihr den Rest sehen.

Solche Stockfotos finden sich auf Seiten wie Fotolia, Getty oder pixabay zuhauf und sind ein beliebtes Motiv für Firmenflyer oder Imagefilme. Bei der Nutzung ist jedoch zwischen verschiedenen Bildagenturen zu unterscheiden. Fotolia z.B. bezieht sich in Ihren AGB auf die Nennung des Fotografen wie folgt:

Bei Verwendung von Bildern auf Websites oder in Präsentationen sind Quellenangabe und Urhebernennung keine grundsätzliche Pflicht, sie werden jedoch begrüßt. Bei Verwendung im redaktionellen Kontext, z. B. Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel, muss eine Nennung von Urheber und Bildquelle dagegen erfolgen. Bitte verwenden Sie dabei das folgende Format: © Name des Fotografen / Fotolia.com. Diese Informationen können auf oder neben dem Bild oder auf einer Referenzseite erscheinen.

Im PAGE-Magazin 35.2015 hat Rechtsanwalt Sebastian Deubelli verschiedene Bildagenturen in einer übersichtlichen Tabelle zusammengefasst:

So unterscheiden sich die Bildagenturen im Nutzungsrecht © PAGE

Eigene Fotografien?

Hobbyfotografen reiben sich vielleicht jetzt die Hände und sagen: "Super, dann fotografiere ich selbst und stelle die Bilder hoch" - aber Vorsicht. Sind auf dem Foto fremde Menschen ersichtlich, verfügen diese über "das Recht am eigenen Bild" und müssen um Erlaubnis gefragt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Demos, Konzerte oder Sportveranstaltungen tritt diese Regelung nicht in Kraft. Genauso sind Bilder aus der Fußgängerzone und "Persönlichkeiten der Zeitgeschichte" Ausnahme dieser Regel. Wenn eine Sehenswürdigkeit auf dem Motiv vorhanden sein sollte, muss drauf geachtet werden dass jenes im Mittelpunkt steht - und nicht eine eventuell vorhandene (fremde) Person.

Fazit

Ganz gleich auf welchem sozialen Netzwerk Sie ein Bild oder eine Grafik hochladen wollen, achten Sie darauf, die Lizenz zu besitzen, es richtig beschriftet zu haben oder es im besten Fall frei verfügbar ist. Es gibt ein prominentes Beispiel, welches Anfang 2015 in allen Medien präsent war. Jan Böhmermann, ein deutscher Satiriker und Fernsehmoderator hatte im August 2014 ein Bild des Fotografen Martin Langer auf Twitter veröffentlicht und im Nachhinein eine Strafe von 906,50 € zahlen sollen. Daraufhin gab es seitens Böhmermann folgende **Reaktion**:

"Die Anwaltskanzlei "Weinert Levermann Heeg" legt für das unerlaubte Publizieren eines Fotos in der Abmahnung einen Streitwert von 7 000 Euro zugrunde, unterm Stich mit Strafzöllen, Lochprämie, Tackergebühr, Digitalimmigrantaufschlag, Empörungsprämie und Büropauschale wird ein Betrag von 906,50 Euro fällig, sowie die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Ich zahle und unterlasse natürlich - unter der Bedingung der genaueren und öffentlichen Betrachtung dieser merkwürdigen Abmahnung."

Kurz darauf bekam Kai Diekmann, Chefredakteur der BILD-Zeitung ebenso ein Schreiben durch die nicht regelkonforme Nutzung des Bildes, jedoch sollte dieser (nur) 845.30€ zahlen. Wieso und weshalb hier ca. 61€ weniger bezahlt werden soll, bleibt unklar. Dieser Fall wirft die Frage auf, ob in Zeiten der Digitalisierung das Urheberrecht überhaupt alltagstauglich ist und eine Verbindung zwischen dem was erlaubt, mit dem was möglich ist zu schaffen.

Böhmermanns Reaktion auf die ganze Geschichte?

Wie seht Ihr das? Wir sind gespannt auf eure Meinungen.